

By PwC Deutschland | 28. März 2019

# Arbeitgeberfinanzierte präventive Gesundheitsmaßnahme als Arbeitslohn

**Mit der Teilnahme an einer sogenannten Sensibilisierungswoche wendet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerbaren Arbeitslohn zu. Dies hat der Bundesfinanzhof bezüglich eines einwöchigen Seminars zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil entschieden.**

Damit äußert sich der BFH zu einem im wahrsten Sinn des Wortes sensiblen und oft diskutierten Thema, nämlich der Abgrenzung zwischen überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers (kein Lohn) und Lohnzufluss bei den Arbeitnehmern. Die im Streitfall von der Klägerin ihren Arbeitnehmern angebotene „Sensibilisierungswoche“ umfasste u.a. Kurse zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit. Finanzamt und Finanzgericht behandelten die Aufwendungen der Klägerin für die Sensibilisierungswoche als Arbeitslohn. Der BFH bestätigt diese Sichtweise.

Maßnahmen des Arbeitgebers **für die Gesundheitsvorsorge** der Belegschaft, die keinen Bezug zu berufsspezifischen Gesundheitsbeeinträchtigungen aufweisen, führen zu Arbeitslohn, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände als Entlohnung darstellen. Dies hat der BFH für die Sensibilisierungswoche bejaht, da es sich um eine *allgemein gesundheitspräventive* Maßnahme auf freiwilliger Basis handelte.

Maßnahmen **zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen** können hingegen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und deshalb nicht als Arbeitslohn einzustufen sein.

Eine **Aufteilung als gemischt veranlasste Aufwendungen** der Klägerin lehnte der BFH ab. Denn eine Aufteilung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in Arbeitslohn und Zuwendungen im betrieblichen Eigeninteresse scheidet aus, wenn die jeweiligen Veranlassungsbeiträge so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist. Die Sensibilisierungswoche könne nur einheitlich beurteilt und nicht in betriebsfunktionale Bestandteile und Elemente mit Vorteilscharakter aufgeteilt werden.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 21. November 2018 (VI R 19/17), veröffentlicht am 27. März 2019

### **Schlagwörter**

Arbeitnehmerbesteuerung, Arbeitslohn, Einkommensteuerrecht, Gesundheitsvorsorge, präventive Gesundheitsmaßnahme